

Die Streitverkündung – in aller Kürze (Teil 4)

- A. Grund und Wirkung der Streitverkündung – warum wird ein Streit verkündet
- B. Die Zulässigkeit der Streitverkündung – wann kann ein Streit verkündet werden
- C. Die Form der Streitverkündung – wie ist ein Streit zu verkünden (Formvorschriften)
- D. Die Kosten der Streitverkündung – was kostet des den Mandanten**

D. Die Kosten der Streitverkündung – was kostet des den Mandanten

Die Streitverkündung birgt den Sonderfall, dass die Kostenfrage für den Streitverkündeten (faktisch) nicht von ihm beeinflusst werden kann.

Gem. § 101 ZPO trägt der Gegner „seiner“ Hauptpartei auch die Kosten des Streitverkündeten-RA, soweit er überhaupt Kosten in diesem ersten Prozess tragen muss.

Bsp.: B verklagt U. U verkündet A den Streit. B unterliegt zu 100%. B hat seinen Rechtsanwalt, die Gerichtskosten und die Kosten für den RA von U und den von A zu erstatten. A bekommt 100 % Kosten von B.

Bsp.: Wie oben, B unterliegt zu 75%. A bekommt 75% seiner RA-Kosten von B, die anderen 25 % muss er selber zahlen.

Soweit der Gegner Kosten nicht tragen muss, hat der Streitverkündete A sie selber zu tragen (§ 101 Abs. 1, 2 HS ZPO).

Bsp.: B verklagt U. U verkündet A den Streit. B gewinnt zu 80%. A bekommt 20% seiner Kosten von B erstattet. Die 80% muss er selber tragen. Er kann sie nicht von U einfordern.

Unangenehm kann die Kostenfrage im Falle eines Vergleiches werden. An die in einem Vergleich vereinbarte Quote ist der Streithelfer gebunden.³⁰ Das ist misslich, da häufig der Streithelfer an einem Vergleich nicht beteiligt ist.

Bsp.: B verklagt U auf Zahlung von 100.000,00 € U verkündet A den Streit, der tritt auf Seiten des U bei. B und U einigen sich auf folgenden Vergleich: U zahlt B „nur“ 10.000,00 €, „dafür“ trägt U aber 90% der Kosten. A ist an den Vergleich gebunden. Er muss 90% seiner RA-Kosten aus eigener Tasche zahlen.

Noch misslicher wird die Sache bei Vereinbarung (Vergleich) oder Festlegung (Urteil) einer Kostenaufhebung. Dann trägt jeder seine Kosten selbst.

Bsp.: B verklagt U auf Zahlung von 100.000,00 € U verkündet A den Streit, der tritt auf Seiten des U bei. Im Urteil werden dem B 50.000,00 € zugesprochen und die Kosten gegeneinander aufgehoben. B unterlag wirtschaftlich zu 50%. Eigentlich hätte A somit 50% seiner Kosten von B verlangen können. Bei Kostenaufhebung bekommt er jedoch von B nichts³¹ – von U eh nicht – und zahlt im Endeffekt seine Kosten selbst. B und U haben jeweils „etwas gewonnen“, nur A hat „voll verloren“.

Eine weitere Besonderheit, die besonders im Baurecht zu Tage tritt, ist das teilweise erhebliche Kostenrisiko aufgrund der Vielzahl der Beteiligten. Der Anwalt muss dies Bedenken.

Bsp.: Bauherr B verklagte den Generalunternehmer GU auf 100.000,00 €. Der GU verkündet dem Subunternehmer SU1, dem Architekten A und dem Statiker S den Streit. Alle drei treten auf Seiten des GU bei. SU1 verkündet SU2 den Streit, dieser dem Lieferanten L und dieser dem Hersteller H. Auch diese drei treten auf Seiten des GU bei. B verliert zu 90 %. Er muss nun 90% der RA-Kosten von GU, A, S, SU1, SU2, L und H bezahlen. Für die 10.000,00 € die B zugesprochen bekommt, muss er (nach jetziger RVG-Tabelle) rund 56.650,00 € an RA-Kosten bezahlen.

Stefan Bruns LL.M. (VUW, Wellington, NZ)
Rechtsanwalt
auch Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass dieser Beitrag eine stark verkürzte Darstellung ist. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann keine Gewähr übernommen werden. Der Beitrag kann eine ausführliche rechtliche Beratung nicht ersetzen.

³⁰ BGH, Beschluss vom 10.03.2005 – VII ZB 32/04 (BauR 2005, 1057).

³¹ BGH, NJW 2003, 1948.